

19.08.22

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zwölfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

A. Problem und Ziel

Der Verordnungsentwurf adressiert neben vieler Einzelpunkte insbesondere die unionsrechtlichen Regelungen zur Herstellung und Kennzeichnung entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Weine, welche durch die Verordnung (EU) 2021/2117 in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingeführt worden sind. Der Verordnungsentwurf trifft eine Regelung, mit der neben der künftig für entalkoholisierte Weine unionsrechtlich vorgeschriebenen Angabe „entalkoholisierter Wein“ auch der in Deutschland etablierte Begriff „alkoholfreier Wein“ gestattet werden soll. Für Erzeugnisse, die nach den bisher in Deutschland geltenden Vorschriften hergestellt und etikettiert wurden, wird eine Abverkaufsregelung geschaffen, die das Inverkehrbringen gestattet, bis die Bestände verbraucht sind.

Darüber hinaus wird die Flächenbegrenzung im Rahmen des Versuchsanbaus aufgehoben, um den Versuchsanbau nicht unnötig einzuschränken.

Einige Veröffentlichungspflichten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden modernisiert, damit diese schneller und leichter ihrer Pflicht nachkommen kann, das nationale Verfahren zum Schutz geografischer Angaben transparent zu gestalten.

Die Regelung zum „Ersten Gewächs“ und „Großen Gewächs“ wird klargestellt, wonach Erzeuger, die diese Begriffe bereits vor der Aufnahme in die Weinverordnung verwendet haben, dies unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin tun dürfen.

Die unionsrechtliche Beschränkung, wonach die Säuerung von Wein in Deutschland nur in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen erlaubt war, ist weggefallen. Die Ermächtigung, die Säuerung zuzulassen ist somit hinfällig.

Die Änderung der Weinüberwachungsverordnung (WeinÜV) ist eine Folgeänderung, die aus der notwendigen Streichung einer Sanktionsnorm in der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung (WeinSBV) resultiert. Gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen Weinbauerzeugnisse innerhalb der Europäischen Union nur mit einem amtlich zugelassenen Begleitdokument in den Verkehr gebracht werden. Die Bewehrung dieser Pflichtverletzung ist aufgrund der Systematik der WeinSBV nicht länger möglich. Die Sanktion wird daher in die WeinÜV überführt, konkretisiert und damit klarer gefasst.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die vorgesehenen Änderungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch die vorgesehenen Änderungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

19.08.22

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Zwölfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 16. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zwölfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Zwölfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 7c Absatz 2, des § 7f Nummer 2, des § 13 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3, des § 15 Nummer 1, 5 und 7, des § 22c Absatz 9 Satz 3, des § 24 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 4 und 5, des § 26 Absatz 3 Satz 1 und des § 30, § 13 Absatz 3 auch in Verbindung mit § 54 Absatz 1, des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 13 Absatz 3 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4, § 15 Nummer 1, 5 und 7 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4, § 24 Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 24, § 26 Absatz 3 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4 und § 30 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden sind und von denen § 7c Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207), § 7f durch Artikel 1 Nummer 11, § 22c Absatz 9 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 74) eingefügt worden sind:

Artikel 1

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 17 wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein, teilweise entalkoholisiertem Wein und Wein“.
2. In § 4a Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 7 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „des Weingesetzes“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,1“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.
4. In § 11 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ein Erzeugnis,

 1. das angereichert wurde, darf nicht gesäuert werden,
 2. das gesäuert wurde, darf weder angereichert noch entsäuert werden,
 3. das entsäuert wurde, darf nicht gesäuert werden.

(3) Eine Cuvée im Sinne des Anhangs II Teil IV Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,

1. die gesäuert wurde, darf nicht entsäuert werden, und
 2. die entsäuert wurde, darf nicht gesäuert werden.“
5. § 12 wird aufgehoben.
6. § 13 Absatz 9 wird aufgehoben.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Landwein“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweinträumen, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein darf, soweit diese Erzeugnisse zur Erzeugung von Wein geschützter geografischer Angabe geeignet sind, nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt A und B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhöht werden. Abweichend von Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf, soweit der natürliche Alkoholgehalt nach Satz 1 erhöht worden ist, bei Wein mit geschützter geografischer Angabe der Gesamtalkoholgehalt bei Weißwein 12,5 Volumenprozent in der Weinbauzone A und 13 Volumenprozent in der Weinbauzone B sowie bei Rotwein 13 Volumenprozent in der Weinbauzone A und 13,5 Volumenprozent in der Weinbauzone B nicht übersteigen.“

8. § 17 wird aufgehoben.
9. § 20a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat die geänderte Produktspezifikation auf ihrer Homepage und den bewilligenden Bescheid in nicht personenbezogener Form im Bundesanzeiger und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.“
10. In § 30 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „auf seiner Homepage“ ersetzt.
11. § 32b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32b

Erstes Gewächs und Großes Gewächs

(zu § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Weingesetzes)“.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 5 vorgesehen Festlegungen in den Produktspezifikationen noch nicht getroffen sind, sind die entsprechenden verbandsinternen oder betrieblich festgelegten Anforderungen an die bestehenden Bezeichnungen weiter anzuwenden.“

12. Dem § 37 werden folgende Absatz 4 und 5 angefügt:

„(4) Erzeugnisse, in deren Kennzeichnung und Aufmachung der Begriff „entalkoholisierter“ im Sinne des Artikels 119 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 Nummer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu verwenden ist, dürfen zusätzlich die Angabe „alkoholfrei“ in Kennzeichnung und Aufmachung tragen. Sobald der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 0,05 Volumenprozent beträgt, ist die Angabe „alkoholfrei“ um die Angabe „(< 0,5 % vol)“ zu ergänzen.

(5) Erzeugnisse, in deren Kennzeichnung und Aufmachung der Begriff „teilweise entalkoholisierter“ im Sinne des Artikels 119 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 Nummer ii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu verwenden ist, dürfen zusätzlich die Angabe „alkoholreduziert“ in Kennzeichnung und Aufmachung tragen.“

13. § 39 Absatz 2 wird aufgehoben.

14. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Schaumwein und“ durch das Wort „Schaumwein,“ ersetzt und nach dem Wort „Qualitätsschaumwein“ die Wörter „sowie entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Wein“ eingefügt.

15. § 47 wird wie folgt gefasst:

„ § 47

Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein, teilweise entalkoholisiertem Wein und Wein

(zu § 26 Absatz 3 Satz 1 des Weingesetzes)

(1) Schäumende Getränke, die unter Zusatz von Kohlensäure aus entalkoholisiertem Wein hergestellt sind, dürfen, auch soweit sie nach Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgemacht sind, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. als „Schäumendes Getränk aus entalkoholisiertem Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkearten und Preislisten bezeichnet sind.

Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus entalkoholisiertem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(2) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus teilweise entalkoholisiertem Wein oder dem Vermischen aus entalkoholisiertem oder teilweise entalkoholisiertem Wein und Wein hergestellt sind, dürfen, auch soweit sie nach Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgemacht sind, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. mehr als 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. als „Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkearten und Preislisten bezeichnet sind.

Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 darf der Name einer einzigen Rebsorte angegeben werden, wenn mindestens 85 Prozent des Erzeugnisses aus dieser Rebsorte hergestellt worden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Getränke dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei ihrer Herstellung

1. kein Wasser zugesetzt worden ist und
2. zur Süßung, sofern sie gesüßt worden sind, ausschließlich Saccharose Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat zugesetzt worden sind.“

16. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. entgegen § 11 Absatz 2 ein Erzeugnis säuert, anreichert oder entsäuert,

2a. entgegen § 11 Absatz 3 eine Cuveé entsäuert oder säuert,“.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

17. Dem § 54 werden folgende Absätze 20 und 21 angefügt:

„(20) Getränke aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2022, dürfen noch bis 31. Dezember 2022 nach den bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 3] geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden.

(21) Getränke aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2022, die nach den bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 3] geltenden Vorschriften zulässig gekennzeichnet wurde, dürfen bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

18. Die Anlagen 5 und 8 werden aufgehoben

Artikel 2

Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

Die Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Wer ein Erzeugnis des Weinsektors innerhalb der Union in Verkehr bringt, hat das amtlich zugelassene Begleitdokument im Sinne des Artikels 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beim Inverkehrbringen beizufügen.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1a.
- 2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. entgegen § 22 Absatz 1 ein Begleitdokument nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beifügt oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und wie folgt gefasst:

„16. entgegen § 22 Absatz 1a, 2 oder 4 Satz 1 eine Kopie nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übersendet oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zu-leitet.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Herstellung und Kennzeichnung entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Weine (einschließlich Perlweine und Schaumweine) macht die vorliegende Anpassung des § 47 Weinverordnung notwendig. Da die nationalen Regelungen zu Getränken, die als alkoholfreier Wein bzw. alkoholreduzierter Wein bezeichnet werden, nunmehr von unionsrechtlichen Vorschriften überlagert werden, sind diese aufzuheben. Die nationale Regelung zu schäumenden Getränken aus alkoholfreiem Wein bzw. alkoholreduziertem Wein sind an die neue Rechtslage anzupassen. Darüber hinaus machten Auslegungsschwierigkeiten bezüglich des § 32b Absatz 4 Weinverordnung eine weitere Anpassung der Norm notwendig. Zuletzt war eine Bewehrung des Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Rahmen der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung nicht länger möglich. Um die Bewehrung trotzdem weiterhin sicher zu stellen, wurde eine Änderung der Wein-Überwachungsverordnung vorgenommen, die nunmehr eine Bewehrung innerhalb der genannten Verordnung ermöglicht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderung des § 47 Weinverordnung zur Herstellung und Kennzeichnung schäumender Getränke aus entalkoholisiertem Wein steht im Fokus dieser Verordnung. Hierbei werden die Absätze 1 und 2 gestrichen, da diese Regelungen durch das Unionsrecht ersetzt werden. Gleichzeitig bleiben die Absätze 3 und 4 in angepasster Form erhalten, da die unionsrechtlichen Regelungen zu den schäumenden Getränken von der falschen Annahme ausgehen, es sei technisch möglich einen Perlwein oder Schaumwein zu entalkoholisieren und daher ins Leere laufen. Um sicher zu stellen, dass die nach altem Recht gekennzeichneten Produkte auch weiterhin in Verkehr gebracht werden können, wird eine Abverkaufsregelung aufgenommen. Zuletzt soll der in der Branche etablierte Begriff „alkoholfreier Wein“ auch weiterhin verwendet werden dürfen, wenn der unionsrechtlich vorgeschriebene Begriff „entalkoholisierter Wein“ ordnungsgemäß verwendet wird.

III. Alternativen

Beschränkung auf unionsrechtlich gebotene Änderungen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus in der Eingangsformel genannten Ermächtigungsnormen des Weingesetzes, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes gestützt sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Aufgrund der Regelungen in Artikel 1 Nummern 5 und 6 wird eine Vereinfachung für die Verwaltung eintreten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Streichung der Flächengrenze in § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Verwaltung entlastet, da eine dahingehende Kontrolle künftig entfallen kann. Darüber hinaus werden an zwei Stellen Veröffentlichungsverfahren einfacher ausgestaltet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die zu einem der Versuchsanbau liberalisiert wird. Eine bisher geltende Grenze im Hinblick auf die Fläche pro Betrieb, auf der Versuchsanbau betrieben werden darf, wird aufgehoben. Dies trägt zu einer verbesserten Forschung an bspw. pilzwiderstandsfähigen Rebsorten und deren Markteinführung bei. Im Ergebnis kann so die Verwendung von Pflanzenschutzmittel reduziert werden. Es geht aber auch um solche Sorten, die einen geringeren Wasserbedarf haben. Dadurch wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2, insbesondere des Unterziels 2.4 gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss, da durch die geänderten Regelungen für entalkoholisierte Weine und teilweise entalkoholisierte Weine das beanstandungsfreie Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse sichergestellt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

keiner

5. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Wesentliche Auswirkungen von besonderer gleichstellungspolitischer Bedeutung sind zwar nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine spezielle Regelung enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern direkten Einfluss haben. Durch die Stärkung der entalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Weine wird aber insbesondere der Nachfrage Rechnung getragen, die von gesundheitsbewussten Personen (m/w/d) getragen wird. Dadurch könnte das Interessen von Frauen am Weinbau und der Weinwirtschaft gestärkt werden. Da die Einkommen der Weinbaubetriebe im Vergleich zur Landwirtschaft allgemein hoch sind, könnte dies die Einkommenssituation der Frauen im ländlichen Raum mittelfristig verbessern.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Weinverordnung)****Zu Nummer 1**

Folgeänderung

Zu Nummer 2

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 3

Zur Züchtung neuer oder Verbesserung existierender Keltertraubensorten kann es erforderlich sein, vorübergehend größere Flächen zu Versuchszwecken mit diesen Keltertraubensorten zu bestocken. Um den regulären Weinmarkt nicht zu stören ist die Vermarktungsobergrenze weiterhin einzuhalten.

Zu Nummer 4

Sowohl Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 5 erster Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 als auch Anhang II Abschnitt A Nummer 8 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/934 sind nicht als klare Ge- bzw. Verbotsnormen ausgestaltet. Aus diesem Grund war eine Bewehrung im Rahmen der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung nicht möglich. Da eine Bewehrung dennoch erfolgen soll, werden in § 11 Absatz 2 und 3 solche Verbote formuliert, die dann im Rahmen des § 54 bewehrt werden können.

Zu Nummer 5

Die Reinheitskriterien der in der Union zugelassenen önologischen Verfahren sind im Unionsrecht geregelt.

Zu Nummer 6

Die in Absatz 9 bisher vorgesehene Ermächtigung ist mit Blick auf das geänderte Unionsrecht obsolet und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a und b**

Zur Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten und Stärkung des Marktsegmentes von Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe wurde das Unionsrecht geändert (Artikel 1 Nummer 75 Buchstabe a Nummer ii) der Verordnung (EU) 2021/2117). Von der geschaffenen Möglichkeit, den Gesamtalkoholgehalt anzuheben, soll moderat Gebrauch gemacht werden. Um den Stellenwert von Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe innerhalb der Herkunftspyramide entsprechend zum Ausdruck zu bringen, wird der zulässige Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung auf Werte über dem Niveau von Weinen ohne geografische Angabe und unterhalb des zulässigen Höchstwertes für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung festgelegt. Eine solche Regelung war bisher nur für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung möglich. Durch Artikel 1 Nummer 75 Buchstabe a Nummer ii) der Verordnung (EU) 2021/2117 sieht der Unionsgesetzgeber nunmehr allerdings vor, dass die Mitgliedstaaten die Festlegung auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe vorsehen dürfen.

Zu Nummer 8

Die Tabelle zu § 17 bestimmt die Umrechnung des in Oechslegrad festgestellten Alkoholgehaltes in Volumenprozent. Sie stellt hierbei eine Schätzung dar. Aufgrund geänderter klimatischer Umstände war die Korrelation der beiden Werte in der bisherigen Tabelle nicht mehr akkurat dargestellt. Da perspektivisch ohnehin eine stärkere Orientierung an den Alkoholgehalten erfolgen sollte, kann die Tabelle ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 9

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll die Veröffentlichung der Produktspezifikation auf eine Veröffentlichung auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung begrenzt werden. In der zugehörigen Bekanntmachung wird auf diese Homepage verwiesen, auf welcher sämtliche Dokumente veröffentlicht werden. Zudem wird mit der Bekanntmachung die Möglichkeit angeboten, die Unterlagen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung per Post zu erhalten, sofern kein Zugriff auf die Homepage möglich ist.

Zu Nummer 10

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll auf eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger verzichtet werden. Um die Transparenz zu wahren, ist eine Veröffentlichung auf der Homepage des BMEL vorgesehen.

Zu Nummer 11 Buchstabe a und b

Die Überschrift muss korrigiert werden, da dort eine nicht korrekte Ermächtigungsgrundlage zitiert wird. Der ergänzte Satz 2 soll zwei Dinge klarstellen und Auslegungsschwierigkeiten beseitigen beziehungsweise vorbeugen. Zum einen soll deutlich werden, dass bestehende Bezeichnungen auch dann noch weiterverwendet werden dürfen, wenn es bis zum Ende der Übergangsfrist des § 54 Absatz 19 Weinverordnung noch keine Änderung der Produktspezifikation dahingehend gab, dass Rebsorten festgelegt wurden und eine zweite Prüfung für diese Erzeugnisse vorgesehen wurde. Gleichzeitig soll aber auch klargestellt werden, dass sobald die Festlegungen nach § 32b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 5 in der Produktspezifikation erfolgt sind, diese auch für die Weiterverwendung bereits bestehender Bezeichnungen eingehalten werden müssen.

Zu Nummer 12

Die Begriffe „alkoholfrei“ und „alkoholreduziert“ haben sich in der Kennzeichnung derartiger Produkte in Deutschland etabliert und sollen daher ergänzend zu den nach Unionsrecht obligatorischen Angaben „entalkoholisiert“ und „teilweise entalkoholisiert“ verwendet werden dürfen. § 37 Absatz 4 Weinverordnung erlaubt lediglich die zusätzliche Verwendung der Begriffe.

Zu Nummer 13

Die bisherige Regelung stellt eine bezeichnungsrechtliche Einschränkung dar, die über das Unionsrecht hinausgeht. Die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung ist nicht mehr gegeben.

Zu Nummer 14

Diese Ergänzung stellt klar, dass die Einschränkungen des § 42 Absatz 2 hinsichtlich der Verwendung einzelner Rebsorten in der Kennzeichnung von Erzeugnissen nicht für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine gelten.

Zu Nummer 15

Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden seit der Verordnung (EU) 2021/2117, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, durch vorrangig anwendbares Unionsrecht überlagert und waren daher aufzuheben. Bei den Absätzen 3 und 4 verhält es sich anders. Zwar macht das Unionsrecht auch hierzu Vorgaben, geht dabei allerdings von der falschen Annahme aus, ein alkoholhaltiger Schaumwein könne entalkoholisiert beziehungsweise teilweise entalkoholisiert werden. Da dies technisch nicht möglich ist, sollen die Absätze 3 und 4 in geänderter Form erhalten bleiben, um sicherzustellen, dass diese Produkte auch weiterhin erzeugt und auf den Markt gebracht werden können.

Mit dem neuen Absatz 3 ehemals 4a wird nunmehr festgelegt, dass bei Verwendung eines Rebsortennamens mindestens 85 % des Erzeugnisses aus der angegebenen Rebsorte stammen müssen.

Der neue Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 5.

Zu Nummer 16

An dieser Stelle werden die neu geschaffenen Verbote des § 11 bewehrt. Die Streichung von Nummer 5 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 12.

Zu Nummer 17

Mit der Regelung wird gewährleistet, dass, zur Vermeidung unbilliger Härten, Produkte, die innerhalb einer bestimmten Frist noch nach altem Recht hergestellt und gekennzeichnet wurden, weiterhin in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Zu Nummer 18

Folgeänderung zu Nummern 5 und 8.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wein-Überwachungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Auch die Bewehrung des Artikels 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 war im Rahmen der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung nicht länger möglich und wurde daher in die Wein-Überwachungsverordnung überführt.

Zu Nummer 2

An dieser Stelle wird die neu geschaffene Verbotsnorm bewehrt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 bestimmt, dass die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.